



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschildner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für		
1. ein Behälter	(120 l)	11,70 €
2. ein Behälter	(240 l)	23,40 €
3. einen Großbehälter 1,1m ³ (Leihbehälter)		107,25 €
4. einen Großbehälter 1,1m ³ (Eigentumsbehälter)		102,91 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für		
1. ein Behälter	(120 l)	5,55 €
2. ein Behälter	(240 l)	11,10 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht

dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 2,50 €

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Asbestzementabfällen beträgt je Gewichtstonne 100,00 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll beträgt
1. auf den Wertstoffhöfen je angefangenen ½ m³ 2,50 €
2. an der Umladestation je Gewichtstonne 50,00 €

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter 4,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit
1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
1. der Gebührenabrechnung,
2. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
3. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 6.1 die Gemeinden beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Freising, 3. November 2015

gez. **Josef Haumer**
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd – Jahresabschluss 2014

Beschluss Nr. 5/2015 – einstimmig

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2014 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	Jahresergebnis
27.617.275,63 €	253.306,90 €

Vom ausgewiesenen Jahresgewinn von 253.306,90 € werden 185.851,52 € zur Tilgung des Verlustvortrags sowie 67.455,38 € zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.

Zusätzlich ist der uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerk mit zu veröffentlichen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 25.08.2015

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBVBay der Jahresabschluss und Lagebericht an folgenden 7 Tagen in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd im Sekretariat zur Einsichtnahme ausliegt:

16.11.2015 – 19.11.2015	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
23.11.2015 – 25.11.2015	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Neufahrn, 26.10.2015

gez. **Josef Riemensberger**
Verbandsvorsitzender